

# Vereinsatzung des Space Lama e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Space Lama.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Homburg.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugendhilfe durch ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländischen Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der o. g. Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der o.g. gemeinnützigen Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugendhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Etablierung des „Space Lama“ als Synonym und Symbol zur Bekämpfung von Kinderprostitution und Kindesmissbrauch.
  - b) Förderung, Planung, Realisierung und Betreuung von lebensverbessernden Projekten in Entwicklungsländern, die dem gesellschaftlichen Gemeinwohl des Projektlandes dienen.
  - c) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Formen; wissenschaftliche und mediale Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zum Thema Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs.
  - d) Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Einrichtungen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich den zweckdienlichen Themenbereichen widmen.

#### **§4 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Mitgliedschaften sind möglich, als aktive Mitgliedschaften oder Fördermitgliedschaften.
6. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftlich bzw. per E-Mail Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, sind in der Mitgliederversammlung aber nicht stimmberechtigt.

#### **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen kann.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Im letzten Quartal des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung abgehalten werden. Im Falle einer virtuellen Versammlung sind ergänzend zu diesem § 11 die Regelungen des § 12, im Falle einer hybriden Versammlung ergänzend die Regelungen des § 13 zu beachten.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Einberufung ist anzugeben, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, als virtuelle oder als hybride Versammlung abgehalten wird.
4. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 Ergänzende Bestimmungen bei virtueller Mitgliederversammlung**

1. Die Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Vor- und Nachname des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet (virtuelles Teilnahmeverfahren).
2. Die Teilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum (Versammlungsplattform). Für die Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen).

3. Die teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
4. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Mitteilungsobliegenheit, das virtuelle Teilnahmeverfahren, die Versammlungsplattform, die virtuellen Teilnahmevoraussetzungen und die Verpflichtung nach Absatz 3 ausdrücklich hinzuweisen.

### **§13 Ergänzende Bestimmungen bei hybrider Mitgliederversammlung**

Sofern die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten und als solche einberufen wird, können Vereinsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Teilnahme). Für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

### **§14 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, dem/der 1. Vorsitzenden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins werden.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch jedes andere beliebige Vorstandsmitglied. Die Einberufung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

### **§16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Abweichend von Absatz 1 kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen einen geeigneten und nicht vereinsangehörigen Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kassenprüfers zu beauftragen. Als geeignete Dritter gelten insbesondere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

### **§17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im Sinne von §53 AO.